

Beitragsordnung des BV EFL vom 06.05.2019

(gemäß § 5 der Satzung des Bundesverbandes Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V.)

§1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Beitrag beträgt ab 01.01.2020 jährlich 90 €.

§2 Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§3 Beitrag von Neumitgliedern

Neue Mitglieder zahlen beim Eintritt in den Verband bis zum 30. Juni eines Jahres den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Befinden sich die Neumitglieder in der Weiterbildung oder im Masterstudiengang zur EFL-Beraterin/zum EFL-Berater, zahlen sie bis zum Bestehen der Prüfung nur den halben Jahresbeitrag. Nach dem Bestehen der Prüfung und beim Verbleiben im Verband zahlen sie ab dem Jahr nach der Prüfung den vollen Mitgliedsbeitrag.

§4 Ermäßigungen

§4.1 Erreichen des Ruhestandes Bei Erreichen des Ruhestandes kann auf Antrag an die Geschäftsstelle der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist folgende einmalige Erklärung abzugeben: „Ich erziele im Rahmen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung keine Einnahmen. Ich werde zukünftig den ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des regulären Mitgliedsbeitrags zahlen.“

§ 4.2 Wirtschaftliche Härtefälle

Bei wirtschaftlichen Härtefällen kann auf Antrag an die Geschäftsstelle der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes ermäßigt werden. In dem Antrag muss eine Erklärung enthalten sein, dass der wirtschaftliche Härtefall vorliegt und die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags eine unbillige Härte wäre. Die Ermäßigung nach § 4.2 muss für das Folgejahr jeweils neu bis zum 31.12. des Jahres beantragt sein, für das die Ermäßigung gilt.

§ 4.3 Zweifelsfälle

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Ermäßigungsantrag.
Bundesverband Katholischer Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen und -berater e.V. Schmalestraße 14, 48429 Rheine, Telefon: 05971/915504, Fax: 05971/915681 E-Mail: geschaeftsstelle@bv-efl.de, Internet: www.bv-efl.de

§ 5 Fälligkeiten Bei Lastschriftinzug und anderen Arten der Beitragsentrichtung ist der Beitrag in der jeweils geltenden Höhe zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.